

Vollzug der Wassergesetze;

**Gewässerverlegung des Westernbaches einschl. Ausbau der Kr AB 14 mit Brücken-
neubau „Kreisstraßenbrücke“ und Brückenneubau im Bereich Lindenstraße**

Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 7 UVPG

Der Landkreis Aschaffenburg – Kreisstraßenverwaltung - und die Gemeinde Westerngrund beabsichtigen im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße Kr AB 14 die Errichtung neuer Brücken als Ersatz für den bestehenden Durchlass (AB 14 -Wellstahldurchlass) und die bestehenden Brücke (Lindenstraße) über den Westernbach. Der Durchlass und die Brücke entsprechen nicht mehr den technischen Anforderungen und weisen diverse Mängel auf. Eine Sanierung scheidet aufgrund der bestehenden Schäden aus. Neben dem Abbruch der bestehenden Anlagen und dem Neubau der Brücken sind auch Eingriffe in das Gewässerbett des Westernbaches vorgesehen. So wird im Rahmen dieser Maßnahme, die auch eine Gehwegsverbreiterung beinhaltet, eine Verlegung des Westernbaches notwendig. Der im Bestand quasi rechtwinklige Zulauf des Westernbaches zur Kreisstraßenbrücke soll durch eine Gewässerverlegung in östlicher Richtung optimiert werden. Im Bestand verläuft das Gewässer kanalisiert entlang einer rund 75 m langen Stützmauer, die den Höhenversatz des östlichen Gehweges zum Westernbach nördlich der Kreisstraßenbrücke abfängt. Mit der angestrebten Gewässerverlegung soll zukünftig ein natürlicher Verlauf des Baches hergestellt und eine kostenintensive, sowie unterhaltungsaufwendige Stützkonstruktion als Uferbefestigung soll vermieden werden. Die geplanten Maßnahmen finden im innerörtlichen Bereich statt.

Die Kreisstraßenbrücke wird als offener Rahmen ausgeführt. Der Abflussquerschnitt wird sich gegenüber dem bestehenden Wellstahldurchlass nicht nachteilig verändern.

Die Lindenstraßenbrücke wird gegenüber dem Bestand um rd. 15 cm angehoben und somit gegenüber dem IST-Zustand optimiert. Die lichte Weite der neuen Konstruktion bleibt vergleichbar.

Für die Bauzeit soll der Westernbach verrohrt werden. Ferner soll im Rahmen der Straßenbaumaßnahmen auch die bestehende Wasserleitung saniert werden. Die Unterquerung des Westernbaches erfolgt im Zuge der Brückenherstellung. Hierzu soll ein Stahlschutzrohr DN 200 eingebracht werden.

Das Gewässer Westernbach wird auf einer Strecke von ca. 110 m um ca. 1,50 m bis 2,00 m in östliche Richtung verschoben und natürlich gestaltet. Damit rückt der Bach von der Verkehrsanlage ab. Gegenüber dem Bestand wird das Abflussprofil aufgrund der geplanten Böschungen vergrößert. Auch soll der Westernbach auf einer Länge von 7 m aus der Verrohrung geholt werden. Durch die geplanten Maßnahmen entsteht kein Retentionsraumverlust. Die Baumaßnahme soll sich über zwei Jahre erstrecken (1. Jahr – Gewässerverlegung und Lindenstraßenbrücke, 2. Jahr – Kreisstraßenbrücke).

Der Westernbach ist ein Gewässer III. Ordnung mit Anlagengenehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG.

Die Maßnahme ist als Gewässerausbau wasserrechtlich nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen Gewässerausbaumaßnahmen bei denen es sich nicht nur um naturnahe Umgestaltungen handelt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Für den Westernbach besteht in diesem Bereich, der von der Maßnahme betroffen ist, kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet für ein Hochwasser mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren (HQ100).

Es wurde ein hydraulischer Nachweis geführt, dass es durch den Neubau der Brücken und die damit verbundene Bachverlegung zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommt. Damit hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“.

Insgesamt wird der Retentionsraum mit der Umsetzung der projektierten Maßnahme gegenüber dem Bestand nicht vermindert.

Der Gewässerverlauf wird mit dem Neubau des Brückenbauwerks optimiert da das Gewässer und die Uferböschungen naturnah gestaltet werden können.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Ortslage (Innenbereich). Den Unterlagen liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 20.05.2022 (inkl. saP) der Umweltbüro Fabion GbR bei. Diese Unterlagen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Ersatzbau der Brücke keine Bedenken.

Auch aus Sicht der Untere Denkmalschutzbehörde ergeben sich keine Bedenken.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau des Westernbachs nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand Mai 2023 zugrunde.

Nach Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das zuständige Landratsamt Aschaffenburg wird festgestellt, dass von dem Gewässerausbau des Westernbachs keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, welche nicht durch Auflagen und Bedingungen ausgeglichen werden können.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 16.01.2024

Landratsamt Aschaffenburg

Röth

Lea Röth

Regierungsrätin